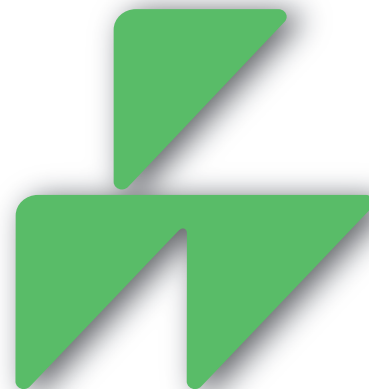


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

8/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Betriebliches Wissen effektiv schützen – eine Bestandsaufnahme nach zwei Jahren Geschäftsgeheimnisgesetz

– von RA Markus Heinrich und RA Dr. Stefan Bischoff, Hamm – 229

Europarechtliche Fußangeln in der Energie- und Wasserversorgung? Zahlungsverbot für unbestellte Ware und Widerrufsbelehrung für konkludente Versorgungsverträge – Teil 2 –

– von RA Joachim Held, Mag. rer. publ., und RA Christian Leiding, Nürnberg – 233

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- LG Osnabrück: Mehr Eigenverantwortung für Endkunden
– Anmerkung von RAin Janka Schwaibold, Hamburg – 237
- LG Stuttgart: Bewerbung um Energiekonzessionen außerhalb des Gemeindegebiets
– Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf LL.M. oec. und RAin Johanna Dörfler, Nürnberg – .. 238
- OLG Düsseldorf: Umfang der Datenübermittlungspflichten des MSB 240
- OLG Düsseldorf: Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Kassenbestands nach
§ 7 Abs. 1 GasNEV 243

Steuerrecht

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- Begründung einer Organschaft im Rahmen der Spartenrechnung bei gleichartigen
Tätigkeiten – Sucht der BFH erneut den Weg zum EuGH?
– Anmerkung von Maximilian Kirchhoff, LL.M., Celle – 246
- BFH: Zur Zusammenfassung kommunaler Bäder- und Versorgungsbetriebe im Rahmen
der Spartenrechnung 247
- BFH: Zum Schulschwimmen im Rahmen der Spartenrechnung kommunaler Eigen-
gesellschaften 249

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Vorauszahlung auf Verbesserungsbeiträge für übergroße
Grundstücke in Gebieten mit qualifiziertem Bebauungsplan 250
- *Kurbeiträge*: Kurtaxepflicht ortsfremder Personen (Montagearbeiter) 251

Arbeitsrecht

- EntgTranspG – Vermutung einer unmittelbaren Geschlechterdiskriminierung 254

Buchbesprechungen

255

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Kronawitter:
Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

BVerwG: Klagen gegen Trassenabschnitt »380-kV-Nordring Berlin« erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klagen der Gemeinde Birkenwerder, eines Umweltverbandes und Privater gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsfreileitung nach dem Energieleitungsausbaugesetz abgewiesen. Die planfestgestellte Leitung soll teils im Verbund mit der Autobahn A 10 und weit überwiegend auf der Trasse einer bestehenden und künftig abzubauenen Freileitung geführt werden. Sie quert auf mehreren Kilometern auf der Nordseite der Autobahn A 10 das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder. Dort befinden sich Wohnhäuser, Kleingärten und Wochenendhäuser.

Die Kläger hielten die Planung als Freileitung für rechtswidrig, forderten eine Alternativtrasse und beanstandeten die für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen. Das Gericht verneinte mit Urteilen vom 27.07.2021 – 4 A 13.19 und 4 A 14.19 – das Vorliegen der von den Klägern gerügten Planungsfehler. Insbesondere genügte die für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen dem BVerwG, um die Auswirkungen des Vorhabens genau zu erkennen: Der Bundesgesetzgeber habe den Bedarf für die Leitung festgestellt; diese Entscheidung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Verlegung eines Erdkabels oder andere Kabellösungen – etwa eine Einhausung entlang einer Lärmschutzwand – schieden von Rechts wegen aus, weil das Energieleitungsausbaugesetz die Errichtung von Freileitungen vorsehe. Der Planfeststellungsbeschluss habe sich frei von beachtlichen Abwägungsfehlern für die Trasse durch Birkenwerder und damit gegen eine großräumige Umgehung von Birkenwerder und Borgsdorf entschieden. Er durfte berücksichtigen, dass die gewählte Trasse durch die Bestandstrasse vorbelastet ist und die Leitung gebündelt mit der Autobahn geführt wird. Das Gericht wies darauf hin, dass die Alternativtrassen nicht nur teurer gewesen wären, sie hätten auch einen Landschaftsraum neu in Anspruch genommen und ein unionsrechtlich geschütztes FFH-Gebiet gequert. Auch die kleinräumigen Situationen seien fehlerfrei bewältigt worden, insbesondere würden die Freileitungsmasten auf die Grundstücke der Kläger nicht erdrückend wirken.

[> DokNr. 21006237](#)

Energiefieferungen sind keine Nebenleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung

Streitig war zwischen den Parteien – einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Wohnungsvermieter und dem Finanzamt – die Frage, ob Energiefieferungen unselbständige Nebenleistungen zu umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen darstellen. Die BGB-Gesellschaft vermietete ein Grundstück, auf dem sich unter anderem ein Haupthaus mit zwei Wohnungen befindet. Die Mieter leisten monatliche Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser, die jährlich (zum Teil nach Verbrauch und zum Teil nach Wohnfläche) abgerechnet werden. Im Streitjahr 2016 installierte die Klägerin eine neue Heizungsanlage für die Wohnungen im Haupthaus. Die Mieter erhielten die Möglichkeit, die Heizungs- und Wassertemperaturen individuell zu regulieren und bei Beschwerden den Anlagenhersteller direkt zu kontaktieren. Für jeden Mieter wurden eigene Einzelzähler zur Erfassung der Wärmemengen installiert.

Die Klägerin machte Vorsteuern aus der Rechnung über die Installation der Heizungsanlage sowie den Gaslieferungen geltend, was im Ergebnis zu Erstattungsbeträgen führte. Das Finanzamt setzte demgegenüber die Umsatzsteuervorauszahlungen für Oktober bis Dezember 2016 auf jeweils 0.-€ fest, weil die Energiefieferungen an die Mieter unselbständige Nebenleistungen zu der steuerfreien Wohnungsvermietung darstellten.

Das FG Münster stellte mit Beschluss vom 06.04.2021 – 5 K 3866/18 U fest, dass Energiefieferungen an Mieter steuerpflichtige Hauptleistungen sind. Diese seien nicht als Teil der steuerfreien Vermietungsumsätze, sondern als eigenständige steuerpflichtige Leistungen anzusehen. Dies deshalb, weil die Energiefieferungen gesondert abgerechnet würden und die Mieter den Verbrauch individuell regeln könnten. Dass der Vermieter den Energieversorger auswähle und der Mieter hierauf keinen Einfluss habe, spielt nach Auffassung des FG dagegen keine Rolle. Auch der Umstand, dass die Nebenkosten teilweise nach Wohnfläche berechnet werden, führe nicht zur Annahme einer unselbständigen Nebenleistung, da dies lediglich die Bemessung des Entgelts betreffe.

[> DokNr. 21006238](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.